

# Abgabepflicht auf Alltägliches

Von der Künstlersozialabgabe kann jedes Unternehmen betroffen sein

V

Viele Unternehmen denken nicht daran, dass sie Künstlersozialabgabe (KSA) zahlen müssen, da sie im Kerngeschäft nichts mit Künstlern und Publizisten zu tun haben. Neben den Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, zum Beispiel Presse, Theater, Kunsthandel und Werbeagenturen, kann auch jedes vollkommen kunst- und medienfremdes Unternehmen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) abgabepflichtig sein.

Das Gesetz verpflichtet nach § 24 KSVG jedoch auch alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, zur Zahlung der KSA, die:

- Eigenwerbung betreiben und regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten vergeben, oder

- nicht nur gelegentlich selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke des eigenen Unternehmens in Anspruch nehmen, um damit Einnahmen zu erzielen.

Eigenwerbung sind beispielsweise Pressekongresse und -mitteilungen, Publikationen (Programme, Jahresberichte, Bücher, Broschüren), Veranstaltungen (Konzerte, Preisverleihungen, Ausstellungen, Empfänge) oder die Verteilung von Werbemitteln.

Nach der Generalklausel sind auch alltägliche Dinge abgabepflichtig, wie die Beauftragung eines Texters für eine Pressemitteilung, eines (Web-)Designers mit der Entwicklung eines Firmenlogos oder der Erstellung/Überarbeitung/Pflege der Homepage, eines Grafikers zur Gestaltung der Kundenzeitschrift, eines Fotografen,

# Praxis-Tipps für alle Unternehmen: Meldepflicht bis 31.03.2011 nachkommen, um Bußgelder zu vermeiden!

eines Zauberers oder eines Musikers für eine „öffentliche“ Firmenfeier.

Die Künstlersozialabgabe fällt nur für selbstständige Künstler/Publizisten an. Unerheblich ist, ob diese tatsächlich in der Künstlersozialkasse (KSK) versichert sind. Selbstständige sind Einzelpersonen oder Personengesellschaften (GbR), die nicht beim Auftraggeber abhängig beschäftigt sind. Angestellte sind keine Selbstständigen, sodass für Angestellte und sogenannte Scheinselbstständige keine Abgaben zu entrichten sind. Allerdings werden die Sozialabgaben für Arbeitnehmer fällig.

## Entscheidung im Einzelfall

Die Künstlersozialkasse hat zwar einen Katalog über künstlerische/publizistische Tätigkeiten herausgegeben. Im Einzelfall unterscheidet die Rechtsprechung jedoch beispielsweise zwischen nicht künstlerisch (Gemäldefotograf, Tätowierer, Profisportler in Werbefilmen) und künstlerisch (Industriedesigner, Werbefotograf, Webdesigner, Maler, Zauberer, Juroren in Casting-Shows); oder zwischen nicht publizistisch (Lehrer, Dolmetscher, Referenten) und publizistisch (Schriftsteller, Journalisten, Autoren, PR- und Werbetexter, Redakteure, Pressefotografen, Kameraleute, Literaturübersetzer, Lektoren).

Die abgabepflichtigen Unternehmen treffen folgende Pflichten:

- Erstmeldung („Anmeldung“) bei der Künstlersozialkasse ohne Aufforderung
- Jährliche Meldung der Summe der abgabepflichtigen Entgelte an die KSK (bis 31.03. des Folgejahres)
- Monatliche Vorauszahlungen auf die KSA an die KSK

■ Fortlaufende Aufzeichnungen über die abgabepflichtigen Entgelte

■ Vorlage- und Auskunftspflichten im Rahmen der Betriebsprüfung durch die Träger der Rentenversicherung sowie Aufbewahrungspflicht von mindestens fünf Jahren

Bemessungsgrundlage der KSA sind die insgesamt in einem Jahr an selbstständige Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). Dazu gehören etwa Honorare, Sachleistungen, Auslagen, Nebenkosten; nicht jedoch die ausgewiesene Umsatzsteuer, Reisekosten und dergleichen im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen und Bewirtungskosten. Der einheitliche Abgabesatz wird jährlich ermittelt und beträgt 5,8 Prozent für 2005, 5,5 Prozent für 2006, 5,1 Prozent für 2007, 4,9 Prozent für 2008, 4,4 Prozent für 2009 sowie für 2010 und 2011 jeweils 3,9 Prozent.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entgeltzahlung und nicht der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung oder das Rechnungsdatum. Wenn schon abzusehen ist, dass der Abgabesatz im nächsten Jahr sinkt, ist es gegebenenfalls sinnvoll, die Zahlung erst im nächsten Jahr zu leisten.

## Fallstricke für Geschäftsführer

Ist der Geschäftsführer entweder Alleingesellschafter oder verfügt er über ein Stammkapital von mindestens 50 Prozent oder besitzt eine Sperrminorität, gilt er nach der Rechtsprechung stets als Selbstständiger, sodass die GmbH auf seine künstlerische/publizistische Tätigkeit (also nicht die kaufmännische/administrative Tätigkeit) KSA zahlen muss. Ist seine Leistung zum Beispiel 30 Prozent künstlerisch/publizistisch und erhält er im Jahr 60.000 Euro für seine GF-Tätigkeit, so ist auf einen Betrag von 18.000 Euro die KSA zu entrichten.

Achtung: Vereinbarungen, wonach der Künstler die Abgabe selbst zu zahlen hat, oder der Betrag vom Honorar abgezogen wird, sind nichtig.

## Hohe Bußgelder drohen

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird als Ordnungswidrigkeit durch die Rentenversicherung verfolgt (§ 36 KSVG). Je nach Verstoß drohen Bußgelder von bis zu 50.000 Euro. Ferner können Schätzungen der KSA vorgenommen werden, auf deren Grundlage die Vorauszahlungen angefordert werden.

Die KSA kann bis zu fünf Jahre nachgefordert werden, bei vorsätzlicher Vorenthaltung sogar noch länger. Am 01.01.2011 wäre die KSA aus dem Jahr 2005 verjährt, sodass dann „nur noch“ mit einer Inanspruchnahme rückwirkend bis 2006 zu rechnen ist.

RA Stephan Becker  
[www.wrd.de](http://www.wrd.de)

## Ablauf des Meldeverfahrens

- a. Feststellung der Abgabepflicht dem Grunde nach
  - Erstmeldung des Unternehmens an KSK
  - KSK schickt Erhebungsbogen
  - Rücksendung Fragebogen
  - Feststellung der gegebenenfalls vorliegenden Abgabepflicht (Feststellungsbescheid)
- b. Feststellung der Beitragshöhe
  - KSK schickt Entgelt-Meldebogen
  - Rücksendung Meldebogen
  - Abgabenbescheid